

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/30730 –**

Auswirkungen von Klimaschutzmaßnahmen auf die deutsche Landwirtschaft

Vorbemerkung der Fragesteller

Seit 1. Januar 2021 gibt es in Deutschland eine rein nationale CO₂-Bepreisung für die Bereiche Wärme und Verkehr (<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz/nationaler-emissionshandel-1684508>). In der Sitzung des Bundeskabinetts am 12. Mai 2021 wurde nun das neue Bundes-Klimaschutzgesetz beschlossen, gemäß dem Deutschland bereits bis 2045 klimaneutral werden soll (<https://www.tagesschau.de/inland/bundeskabinett-klimaschutzgesetz-101.html>). Bis 2030 sollen die CO₂-Emissionen im Vergleich zum Jahr 2030 um 65 Prozent reduziert werden (ebd.). Eine Entscheidung im Deutschen Bundestag und Bundesrat steht noch aus (ebd.). Für die Landwirtschaft bedeutet das, dass sie bis 2030 nur noch 56 statt bisher 58 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente gegenüber 1990 ausstoßen darf (Pressemitteilung Nr. 86/2021: Bundeskabinett beschließt neues Klimaschutzgesetz, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/086-neues-klimaschutzgesetz.html>).

1. Inwiefern wird nach Kenntnis der Bundesregierung, die von der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner in der Sitzung des Bundeskabinetts am 12. Mai 2021 betonte „Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit zum tierwohlorientierten Umbau der Tierhaltung“ dazu beitragen, die „Klimagasemissionen“ aus der Tierhaltung effektiv zu reduzieren, und in welchen Zeiträumen sollen auf diese Weise und mit welchen konkreten Maßnahmen wie viele Treibhausgasemissionen eingespart werden (Pressemitteilung Nr. 86/2021: Bundeskabinett beschließt neues Klimaschutzgesetz, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/086-neues-klimaschutzgesetz.html>)?

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) setzt die von ihm erarbeitete sogenannte Nutztierstrategie seit dem Jahr 2018 um, die fortlaufend weiterentwickelt wird. Damit soll eine am Tierwohl orientierte, umweltgerechte, wirtschaftlich tragfähige, gesellschaftlich akzeptierte und zukunftsfähige Nutztierhaltung in Deutschland gesichert sowie den Tierhaltern Planungs- und Investitionssicherheit für die Zukunft gegeben werden. Mit der

Strategie wird der Weg für eine zukunftsfähige Tierhaltung aufgezeigt, die Tier-, Klima- und Umweltschutz genauso beachtet, wie Qualität bei der Produktion und Marktorientierung. Die BMEL-Nutztierstrategie soll einen Rahmen für den Umbau der Nutztierhaltung bilden, der nun zeitnah konkreter Umsetzungsschritte bedarf.

Tierwohl- und Klimaschutzziele werden bei der Aufstockung der Bundesmittel aus der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für die Förderung von baulichen und technischen Anpassungen in den Ställen gemeinsam verfolgt, um den Umfang der Ammoniak emittierenden Flächen erheblich zu verringern. Die Aufstockung soll mit dem Klimaschutz Sofortprogramm 2022 erfolgen, das die Bundesregierung am 23. Juni 2021 zusammen mit dem Gesetzentwurf zum Bundeshaushalt 2022 und für den Finanzplan bis 2025 beschlossen hat. Die starke Reduktion der mit der Nutztierhaltung verbundenen Ammoniak-Emissionen ist ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz, da Ammoniak eine Vorstufe des besonders klimaschädlichen Lachgases (N₂O) darstellt. Der Bau emissionsarmer Lagerstätten für flüssige Wirtschaftsdünger sowie die Nachrüstung von Abdeckungen werden ebenfalls gefördert. Hiermit werden insbesondere Ammoniakemissionen gemindert.

2. Geht die Bundesregierung davon aus, dass Fleischimporte nach Deutschland in den nächsten Jahren mengenmäßig zunehmen werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Aussage von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner, dass die neue Nutztierstrategie sowie die Einführung eines staatlichen Tierwohlkennzeichens zu einem weiteren Rückgang der Nutztierbestände in Deutschland führen würden, und wenn ja, wie hoch wird die potentielle Zunahme der Fleischimporte nach Deutschland bei gleichbleibendem Fleischkonsum der deutschen Bevölkerung voraussichtlich sein (<https://www.pnp.de/nachrichten/politik/Kloekner-Es-ist-nicht-fair-die-Landwirtschaft-pauschal-fuer-alles-verantwortlich-zu-machen-3411900.html>; bitte nach Fleischart, Nutztierart und in Tonnen angeben)?

In Umsetzung des am 3. Juli 2020 durch den Deutschen Bundestag angenommenen Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung konsequent umsetzen und Zukunftsperspektiven für die Tierhaltung in Deutschland schaffen“ auf Bundestagsdrucksache 19/20617 sowie eines Beschlusses der Sonder-Agrarministerkonferenz vom 27. August 2020 und der Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung hat das BMEL das Johann-Heinrich-von-Thünen-Institut mit einer Politikfolgenabschätzung zu den Empfehlungen des Kompetenznetzwerkes Nutztierhaltung beauftragt (https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Tiere/Nutztiere/folgenabschaetzung-borchert.pdf?__blob=publicationFile&v=6). Die Autoren machen deutlich, dass eine „kraftvolle, von der Bevölkerungsmehrheit getragene Nutztierstrategie“ dazu führen kann, „dass zahlreiche tierhaltende Betriebe zuversichtlicher in die Zukunft blicken.“ Eine solche Strategie biete eine klare Perspektive über den Zukunftskurs. Andererseits würden die ökonomischen Kräfte, die den Betriebsgrößenstrukturwandel seit Jahrzehnten treiben, auch bei einer Umsetzung der Nutztierstrategie weiterwirken. Tierhaltungen, die nicht wirtschaftlich zu betreiben seien, würden durch eine Tierwohlprämie, welche nur die tierwohlbedingten Mehraufwendungen kompensiere, nicht plötzlich rentabel. Die Autoren dieser Studie machen an verschiedenen Stellen deutlich, wie spekulativ Vermutungen über zukünftige Entwicklungen sind, insbesondere wenn ein so langer Zeitraum betrachtet wird, wie es bei der Transformation der Nutztierhaltung geschieht.

Der in der Frage angenommene gleichbleibende Fleischkonsum kann kaum unterstellt werden. Aufgrund der sich verändernden Verzehrsgewohnheiten der Bevölkerung würde ein Rückgang der Nutztierbestände in Deutschland nicht automatisch zu einem Anstieg der Importe führen. Da die Bestandsentwicklung, die Entwicklung der Verzehrsgewohnheiten und andere Parameter nicht vorhergesagt werden können, wäre eine quantitative Prognose zukünftiger Importe spekulativ.

3. Inwiefern wird ein staatliches Tierwohlkennzeichen nach Kenntnis der Bundesregierung zu einem Rückgang der Nutztierbestände in Deutschland beitragen, und gibt es bei dieser Annahme einen Unterschied, ob Tierwohlkennzeichen freiwillig oder verpflichtend sind (<https://www.pn.p.de/nachrichten/politik/Kloeckner-Es-ist-nicht-fair-die-Landwirtschaft-pauschal-fuer-alles-verantwortlich-zu-machen-3411900.html>)?

Ein staatliches Tierwohlkennzeichen ist ein Element der Transformation der Nutztierhaltung. Damit trägt es auch zur o. g. Planungssicherheit der tierhaltenden Betriebe bei. Hinsichtlich der Entwicklung der Tierbestände wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Im Übrigen – verpflichtendes Kennzeichen oder nicht: Kein Landwirt kann verpflichtet werden, höhere als die gesetzlich vorgeschriebenen Tierschutzstandards einzuhalten.

4. Wird sich die Bundesregierung auf EU-Ebene für einheitliche und verbindliche Umwelt- und Klimaschutzstandards für importierte Agrargüter einsetzen?
 - a) Wenn ja, wann, und mit welchen konkreten Maßnahmen?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung setzt sich auf Ebene der federführend zuständigen Europäischen Union (EU) dafür ein, die steigenden Anforderungen beim Umwelt- und Klimaschutz handelspolitisch so zu begleiten, dass die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Landwirte erhalten bleibt. Die bilateralen Handelsabkommen der EU müssen nach Auffassung der Bundesregierung dazu beitragen, Umwelt- und Klimaschutzstandards bei den Handelspartnern zu erhöhen. Die Bundesregierung unterstützt den aktuellen Ansatz der EU Kommission, in laufende Verhandlungen über Handelsabkommen rechtlich verbindliche Kapitel zu nachhaltigen Ernährungssystemen einzubringen. Auch multilateral, auf Ebene der Welthandelsorganisation (WTO) müssen Nachhaltigkeit und Klimaschutz weiter vorangebracht werden.

5. Hat die Bundesregierung Kenntnisse über den Einfluss der CO₂-Steuer auf die deutsche Fleisch- und Milchproduktion?
 - a) Wenn ja, gab es nach Kenntnis der Bundesregierung seit Einführung der CO₂-Steuer in Deutschland ab 1. Januar 2021 bereits Rückgänge in der deutschen Fleisch- und Milchproduktion, und wenn ja, in welcher Höhe (bitte nach Fleischart, Nutztierart, Milcherzeugung und prozentualem Rückgang der Produktion angeben)?

- b) Wenn ja, hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, um wie viel Prozent die deutsche Fleisch- und Milchproduktion zurückgehen würde, wenn die CO₂-Steuer noch weiter steigt, als bisher geplant (bitte nach Fleischart, Nutztierart, Milcherzeugung, ggf. Anhebung der CO₂-Steuer und prozentualem Rückgang der Produktion angeben)?
- c) Wenn nein, warum nicht, und wird die Bundesregierung eine derartige Folgenabschätzung beauftragen, und wenn ja, wann?

Die Fragen 5 bis 5c werden zusammenfassend wie folgt beantwortet.

Eine CO₂-Steuer gibt es in Deutschland nicht, so dass sie auch keinen Einfluss auf die deutsche Fleisch- und Milchproduktion haben kann.

Statistische Angaben über die Entwicklung der Zahlen der Tierbestände für das laufende Jahr 2021 liegen noch nicht vor.

6. Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Einführung der CO₂-Steuer zum 1. Januar 2021 die Wettbewerbsposition deutscher Landwirte gegenüber der EU-Konkurrenz, die diese Kosten nicht zahlen muss, verschlechtert hat, und wenn ja, inwiefern (<https://www.agrarheute.com/management/betriebsfuehrung/co2-preis-treibt-kosten-fuer-bauern-oben-574381#:~:text=Unternehmen%2C%20Verbraucher%20und%20auch%20Landwir-te,Energie%2C%20Heiz%3%B6l%20und%20Minerald%3%B Cnnger%20rechnen.&text=Bei%20einem%20Preis%20von%2055,mehr%20als%20doppelt%20so%20hoc?>)?

Deutschland hat zum 1. Januar 2021 keine CO₂-Steuer eingeführt, so dass hier- von auch keinerlei Auswirkungen ausgehen können.

7. Sind der Bundesregierung die Berechnungen der Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V. (UFOP) bekannt, nach denen sich allein in der Landwirtschaft die Mehrkosten beim Dieseldieselkraftstoff wegen der Bepreisung von Kohlendioxid bis 2026 auf etwa 1,1 Mrd. Euro summieren könnten (<https://www.wochenblatt-dlv.de/politik/co2-steuer-kost-et-bauern-rund-11-mrd-euro-562879?>)?

Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die Folgen dieser Mehrbelastung der deutschen Landwirtschaft, insbesondere auch hinsichtlich der internationalen Wettbewerbsfähigkeit?

Die Berechnungen der Union zur Förderung von Oel- und Proteinpflanzen e. V. sind der Bundesregierung bekannt. Als Berechnungsgrundlage ist dort aufgeführt, dass die Bepreisung zu einer Verteuerung um 6,6 Cent je Liter Dieseldieselkraftstoff ab 2021 auf 17,2 Cent je Liter im Jahr 2026 führt. In den Jahren 2021 bis 2026 wird es daher, allerdings nur unter der Annahme, dass sich die verbrauchten Dieselmengen nicht ändern, zu einer Mehrbelastung in der genannten Größenordnung kommen. Gleichzeitig profitiert die Landwirtschaft von der Befreiung der Biomasse von der CO₂-Bepreisung im Rahmen des Brennstoffemissionshandlungsgesetzes (BEHG), von der Entlastung bei der EEG-Umlage und von neuen Förderprogrammen im Rahmen des Klimaschutzprogramms. Im Saldo ist somit nicht von einer Verschlechterung der Wettbewerbsposition der deutschen Landwirtschaft durch die CO₂-Bepreisung auszugehen.

Wie in allen Bereichen, die der CO₂-Bepreisung unterliegen, werden die damit verbundenen Preiserhöhungen in der Regel über die Produktpreise weitergegeben und führen damit zu keiner Mehrbelastung für die Unternehmen. Wirtschaftsbereiche, in denen nachweislich eine solche Weitergabe über die Preise aufgrund des internationalen Wettbewerbs nicht möglich ist, erhalten gemäß ih-

res Wettbewerbsrisikos Kompensationszahlungen im Rahmen der BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung (BECV).

8. Wie und bis wann soll das von der Bundesministerin für Ernährung und Landwirtschaft Julia Klöckner geforderte „Extrabudget für den breiten Einsatz von Biokraftstoffen in der mobilen Landtechnik“ nach Kenntnis der Bundesregierung ausgestaltet werden (https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/kloeckner-will-extrabudget-beim-klimaschutz-fuer-die-landwirtschaft-12564760.html?utm_campaign=start&utm_source=topagrar&utm_medium=referral)?

Die Stärkung des Einsatzes von Biokraftstoffen in der mobilen Landtechnik erfordert u. a. investive Maßnahmen zum Umbau der Maschinen. Die Förderung ist unter bestimmten Voraussetzungen im Rahmen des Bundes-Förderprogramms Energieeffizienz in der Landwirtschaft möglich. Das Bundesprogramm zur Steigerung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau hat das Ziel, Treibhausgasemissionen aus der stationären und mobilen Energienutzung im Sektor Landwirtschaft zu vermindern und schließlich zu vermeiden. Zur Stärkung der Förderung aus dem Bundesprogramm Energieeffizienz in der Landwirtschaft werden mit dem Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 zusätzliche Mittel für das Haushaltsjahr 2022 bereitgestellt.

9. Welche konkreten Maßnahmen meint Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner nach Kenntnis der Bundesregierung, wenn sie von der Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit Svenja Schulze fordert, dass diese mit dem Umweltbundesamt für Fortschritte bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sorgen müsse (https://www.topagrar.com/management-und-politik/news/kloeckner-will-extrabudget-beim-klimaschutz-fuer-die-landwirtschaft-12564760.html?utm_campaign=start&utm_source=topagrar&utm_medium=referral)?

Nach Auffassung der Bundesregierung bedarf es weiterer Anstrengungen, um einen an den Nachhaltigkeitszielen der Europäischen Union ausgerichteten und effizienten Harmonisierungsgrad in der Europäischen Union insbesondere im Bereich der Risikobewertung von Pflanzenschutzmitteln für den Naturhaushalt zu erreichen.

10. Welche Pflanzenschutzmittel, die bereits in anderen EU-Mitgliedstaaten zugelassen und für die Anwendung von Minimalbodenbearbeitungstechniken im Ackerbau geeignet sind, meint Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner nach Kenntnis der Bundesregierung (Pressemitteilung Nr. 86/2021: Bundeskabinett beschließt neues Klimaschutzgesetz, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/086-neues-klimaschutzgesetz.html>)?

Damit sind grundsätzlich Herbizide gemeint.

11. Inwiefern dient der ökologische Landbau nach Kenntnis der Bundesregierung dem Klimaschutz, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass die Erzeugung von ökologischen Lebensmitteln zu erheblich höheren Emissionen als die konventionelle Landwirtschaft und die stärkere Landnutzung im ökologischen Landbau indirekt durch Abholzung zu höheren CO₂-Emissionen führt (<https://www.agrarheute.com/markt/marktfruechte/studie-oekolandbau-schlecht-fuer-klima-550610>; Searchinger, T. D., Wirseniuss, S., Beringer, T. und Dumas, P. (2018): Assessing the efficiency of changes in land use for mitigating climate change. Nature volume 564, S. 249–253)?

Nach der Folgenabschätzung des Thünen-Instituts aus dem Jahr 2019 wird davon ausgegangen, dass bei einer Ausweitung des Flächenanteils des Ökologischen Landbaus von ca. 7,5 Prozent im Jahr 2016 auf 12 Prozent der Landfläche 2030 die direkt im deutschen THG-Inventar abgebildeten THG-Minderungswirkungen, vor allem durch die Minderungen der Lachgasemissionen, in einer Größenordnung von jährlich 0,7 t CO₂-Äq. pro ha Landfläche liegen. Bei einer Ausdehnung des Flächenanteils bis 2030 auf 20 Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche gehen die THG-Emissionen um 1,8 Mio. t CO₂-Äq. p. a. zurück (Osterburg u. a., Folgenabschätzung für Maßnahmenoptionen im Bereich Landwirtschaft und landwirtschaftliche Landnutzung, Forstwirtschaft und Holznutzung zur Umsetzung des Klimaschutzplans 2050 (2019), https://literatur.thuenen.de/digbib_extern/dn061835.pdf).

Eine mögliche Anreicherung von Bodenkohlenstoff ist dabei nicht berücksichtigt. Eine Ausweitung der ökologischen Wirtschaftsweise kann zur Folge haben, dass Flächen für die Lebensmittelproduktion zunehmen. Um eine Quantifizierung vorzunehmen, wäre zu berücksichtigen, dass sich die Anbaustruktur im ökologischen und konventionellen Landbau voneinander unterscheidet. Es ist auch notwendig zu wissen, auf welchen Standorten mit welchen Standorteigenschaften die Produktion sich in Folge einer Ausdehnung des ökologischen Landbaus verändert. Entsprechende Verlagerungseffekte sind allerdings in der Regel nicht unmittelbar zu beobachten. Weitere wichtige Aspekte, wie veränderte Ernährungsgewohnheiten, technologische Entwicklungen, Bemühungen zur Reduktion von Ernte- und Lebensmittelverlusten oder die Aufgabe oder der Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen führen ferner dazu, dass eine Extensivierung der Produktion nicht zwangsläufig bzw. in gleichem Umfang zu einer Intensivierung an anderer Stelle führen muss.

12. Sieht die Bundesregierung Zielkonflikte zwischen den Forderungen von Bundeslandwirtschaftsministerin Julia Klöckner sowohl nach Weiterentwicklung und Optimierung der rechtlichen und finanziellen Förderung des ökologischen Landbaus als auch der Erleichterung der Anwendung von Minimalbodenbearbeitungstechniken im Ackerbau (Pressemitteilung Nr. 86/2021: Bundeskabinett beschließt neues Klimaschutzgesetz, <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/086-neues-klimaschutzgesetz.html>)?

Wenn ja, welche?

Die Bundesregierung sieht keine Zielkonflikte.

13. Welche Minimalbodenbearbeitungstechniken im Ackerbau des ökologischen Landbaus sind der Bundesregierung bekannt?

Es ist bekannt, dass Minimalbodenbearbeitung (nicht wendende, sehr flache Bodenbearbeitung) auch im ökologischen Landbau umsetzbar ist, sogar dauerhaft pfluglose Anbauverfahren sind möglich. Die fachlichen Anforderungen an

die Bewirtschaftung sind aber höher, da keine Herbizide eingesetzt werden dürfen (vgl. <https://www.topagrar.com/acker/news/praktikertag-pfluglos-klappt-auch-im-oeko-landbau-9858343.html>).

